

An den Vorsitzenden  
des Kulturausschusses  
Herrn Franz-Josef Radmacher  
40668 Meerbusch

## **Informationsvorlage**

zu TOP 3 der Sitzung des Kulturausschusses am 28. September 2010

### **Brüll-Houfer-Stiftung**

Der Bildhauer Will Brüll und Frau Anneliese Holte, geb. Houfer, haben durch Stiftungsvereinbarung mit der Stadt Meerbusch vom 04.01.2005 zur Sicherung ihres gemeinsamen Lebenswerkes zugunsten der Stadt Meerbusch die Brüll-Houfer-Stiftung gegründet. Als Treuhänderin obliegen der Stadt Meerbusch die Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens sowie die Besorgung der Geschäfte, die zur Erreichung des Stiftungszweckes erforderlich sind.

Zweck der nichtrechtsfähigen gemeinnützigen Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur. Dabei soll das menschliche, künstlerische und sammlerische Werk auf dem Mühlengrundstück als Einheit bewahrt werden. Die Mühle soll an das Lebenswerk von Will Brüll und Anneliese Holte erinnern und zugleich als eine Stätte kulturellen Lebens in Meerbusch weiter existieren. Sie soll beispielsweise für Konzerte, Literaturlesungen, Kunstausstellungen und besondere städt. Veranstaltungen in ihrem außergewöhnlichen Ambiente genutzt werden.

Bis zum Tod des zuletzt versterbenden Stifters wird der Stiftungszweck durch Vergabe eines Förderpreises an junge Künstler erreicht, die sich im Bereich der Bildhauerei verdient gemacht haben. Zu diesem Zweck soll entsprechend den Richtlinien alle zwei Jahre ein Stiftungspreis ausgelobt werden. Das Kuratorium stellt die Kriterien der Preisvergabe auf.

Erstmalig vergeben wurde der mit 2.000 € dotierte Preis im Mai 2007 an Herrn Paul Jonas Petry. Im Jahre 2009 wurde in Abstimmung mit den Kuratoriumsmitgliedern auf eine Preisvergabe verzichtet, sondern u.a. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens eine Ausstellung des künstlerischen Lebenswerkes des Bildhauers Will Brüll in der Zeit vom 27. September 2009 bis 10. Oktober 2009 durchgeführt. Im Jahre 2011 ist aus den Erträgen des Stiftungsvermögens eine erneute Förderpreisvergabe durchzuführen. Die Ausschreibung befindet sich in Vorbereitung, die Entscheidung trifft das Kuratorium, welches zu einer Sitzung im Oktober eingeladen wird.

Nach dem Tod des letztversterbenden Stifters soll die Stiftung zudem den Denkmalschutz fördern, indem sie die denkmalgeschützte Mühle in Meerbusch-Osterath erhält und bewirtschaftet. Der Stiftungszweck soll insbesondere dadurch erreicht werden, dass das Mühlenanwesen als ständige Ausstellung, die an das Lebenswerk des Paares Will Brüll und Anneliese Holte erinnert, genutzt wird. Das Mühlenanwesen soll dann für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, z.B. für Konzerte, Literaturlesungen oder Kunstausstellungen, kunstwissenschaftliche Arbeiten, durch Bereitstellung von Atelierraum an junge Künstler oder für besondere Veranstaltungen der Stadt Meerbusch oder dort wirkende Vereine, für die dieser Hintergrund angemessen ist.

Mit Erbvertrag vom 21. Januar 2005 haben Frau Holte und Herr Brüll Verfügungen von Todes wegen getroffen.

Am 25. Juni 2010 ist die Stifterin Frau Holte verstorben.

Im vorgenannten Erbvertrag hat sie die Stiftung als Alleinerbin berufen. Sie hat der Stiftung neben ihrem Geldvermögen auch ihr Grundvermögen vererbt, wobei Herr Brüll der Nießbrauch am vererbten Grundvermögen eingeräumt wurde.

Der Grundbesitz von Frau Holte besteht aus einem 7/8 Anteil des Atelierhauses Willicher Str. 91 in Meerbusch-Osterath sowie die Parkflächen rd. um die Mühle. Da der Nießbrauch an einem Miteigentumsanteil von Frau Holte eingeräumt wird, übt Herr Brüll als Nießbraucher gleichzeitig in Personalunion auch die Verwaltungsrechte aus, die sich hier für die Stiftung im Rahmen der Miteigentümergemeinschaft (7/8 Stiftung bzw. Treuhandeigentum der Stadt und 1/8 Miteigentum Herr Brüll) bei der Verwaltung und der Art der Benutzung ergeben.

Der Nießbrauch bedingt, die bisherige Bestimmung des Parks und des Atelierhauses aufrechtzuerhalten, in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und im Wesentlichen unverändert zu lassen. Für den Nießbrauch gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen, d.h. die Kosten der gewöhnlichen Unterhaltung, einschl. der Kosten des Betriebes und die Kosten der Versicherung des Atelierhauses und des Parks gehen zu Lasten von Herrn Brüll als Nießbraucher. Instandsetzungen, Ausbesserungen und Erneuerungen obliegen ihm nur insoweit als sie zur gewöhnlichen Unterhaltung gehören. Zu den gewöhnlichen Erhaltungsmaßnahmen würde z.B. nicht die vollständige Erneuerung einer Dachendeckung oder eine Instandsetzung/Erneuerung einer Elektroinstallation fallen. Diese wären von der Stiftung aus dem zugewandten Vermögen zu tragen.

Die Stiftung ist auch Erbin des Geldvermögens eines Depots, welches bei der Commerzbank Krefeld besteht. Zwischenzeitlich wurde verwaltungsseitig veranlasst, dass das Depot auf die Sparkasse Neuss auf ein für die Stiftung eingerichtetes städtisches Treuhanddepot übertragen wird.

Aufgrund des Vermächtnisses von Frau Holte wird das Stiftungsvermögen, welches zum 31.12.2009 einen Bestand von rd. 45.000 € ausgewiesen hat, auf ca. 140.000 € steigen.

In Vertretung

Angelika Mielke-Westerlage  
Erste Beigeordnete